

# **Friedhofssatzung**

der Ortsgemeinde Steinbach am Glan vom 26. April 2012  
in der Fassung vom 31. Oktober 2012

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

### **2. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettung

### **4. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13 a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten
- § 17 Wiesenurnengrabstätten

§ 18 Baumurnengrabstätten

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

§ 19 Wahlmöglichkeit

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

## **6. Grabmale**

§ 21 Gestaltung der Grabmale

§ 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 25 Entfernen von Grabmalen

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

§ 28 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

## **8. Leichenhalle**

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

## **9. Schlussvorschriften**

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Gebühren

§ 34 Inkrafttreten

# **1. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Steinbach am Glan gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt ( öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 3**

### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt ( Schließung ) oder anderen Zwecken gewidmet werden ( Aufhebung )  
-vgl. § 7 BestG-
- (2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattung und Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Friedhof im Bereich des Baumurnenfeldes nicht betreten werden.

### **§5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

- aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

e) Druckschriften zu verteilen,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu verwenden,

i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,

j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten\*)**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

\*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

An Sonn- und Feiertagen werden – außer in dringenden Fällen – keine Bestattungen vorgenommen. Über diese Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

##### **Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,55 m breit sein.

#### **§ 9**

##### **Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel ) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs.3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

(2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie 15 Jahre.

(3) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 13a Abs. 2 entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

Reihengrabstätten,

Wahlgrabstätten,

Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,

Ehrengrabstätten,

Gemischte Grabstätten,

Wiesenurnengrabstätten,

Baumurnengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 13a**

#### **Gemischte Grabstätten**

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Durch die Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht nicht.

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten ( Familiengrabstätten)**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren ( Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Tiefengräber vergeben, die der Reihe nach belegt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen

und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

Auf den überlebenden Ehegatten,

auf die Kinder,

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,

auf die Eltern,

auf die Geschwister,

auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu entgangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

in Urnenreihengrabstätten,

in Urnenwahlgrabstätten,

in Reihengrabstätten,

in Wahlgrabstätten bis zu zwei Aschen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 16**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **§ 17**

### **Wiesenuarnengrabstätten**

(1) Wiesenuarnengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Für Wiesenuarnengrabstätten wird ein zusätzliches Wiesenuarnengrabfeld angelegt. Abweichend von den Regelungen der Satzung gelten für Wiesenuarnengrabstätten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Urnengrabstätten auf dem Wiesengrabfeld dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben. Die Grabstellen können durch Platten in der Größe vom 30cm x 30cm gekennzeichnet werden. Auf der Grabplatte kann der Name (Vor-, Familie und ggfls. Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbedatum angegeben werden. Um Schäden an der Beschriftung sowie an Mähgeräten der Friedhofsverwaltung zu vermeiden, muss die Beschriftung in der Platte eingelassen sein. Die Grabplatte wird von dem Grabnutzungsberechtigten auf seine Kosten beschafft. Die ebenerdige Verlegung erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für die Verlegung werden in Friedhofsgebührensatzung geregelt.

(3) 2. Belegung sind auf Ausnahmegenehmigung gestattet. Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich in diesen Fällen nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Durch die Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht nicht.

(4) Auf den Rasengrabstätten sind Bepflanzungen nicht zulässig. Außerhalb der Monate November bis Februar ist Grabschmuck nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

(5) Anonyme Beisetzungen sind zulässig. Hier ist jedoch keine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte gestattet. Eine Gestaltung durch z.B. ein Kreuz oder ein anderes Symbol ist zulässig.

## **§ 18**

### **Baumurnengrabstätten**

(1) Für Urnen wird ein zusätzliches Baumurnenfeld in dem hierfür ausgewiesenen Bereich angelegt. Abweichend von den Regelungen der Satzung gelten für die Baumurnengrabstätten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Beisetzungen dürfen nur in Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien erfolgen. Die Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 50 cm, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden. Die Urnengräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(3) An einem für Beisetzungen ausgewiesenen Baum sind bis zu zwölf Urnenbeisetzungen (Einzelruhegrabstätten) möglich. In einer Einzelruhestätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen generell der Reihe nach (Beginnend ab Baum I – Grabstelle 1,2,3... usw.), es sei denn, zu Lebzeiten wurde eine andere Grabstätte reserviert. Auf besonderen Antrag des Nutzungsberechtigten kann im Todesfalle auch eine andere Grabstätte als Bestattungsort gewählt werden. Für diesen Sonderwunsch, der für die Gemeinde einen Mehraufwand darstellt, wird eine gesonderte Reservierungsgebühr, nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung, fällig.

(4) Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten wird ein Register eingerichtet, in dem jede Ruhestätte erfasst wird (Ruhestätten-Register). Für jede Ruhestätte wird eine Nummer erteilt, mit der jeder Bestattungsbaum und die jeweilige Grabstätte lokalisiert werden kann. Ferner erhält das Register den Namen des Bestatteten, den Nutzungsberechtigten, Datum der Beisetzung des Bestatteten, den Beginn und das Ende des Nutzungsrechtes und den Beginn und das Ende der Ruhezeit.

(5) Die Ruhestätten können bereits zu Lebzeiten erworben werden (Reservierung). Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 10 Abs. 1. Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Zeit, besteht der Anspruch auf die Beisetzung in dieser Grabstätte. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der in Satz 3 genannte Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.

Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt werden. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruchs ausgeschlossen.

(6) Im oder auf dem Boden der Ruhestätte dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Grabstätten zu pflegen oder zu unterhalten, Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen sowie - ausgenommen im Rahmen der Beisetzung – Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige

Grabbeigaben niederzulegen. Die Unterhaltung und Pflege der Ruhestätten ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Die während der Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde und/oder sonstige Beilagen sind nach der Beerdigung von dem Nutzungsberechtigten oder seinem Beauftragten unverzüglich zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung stellt einen besonderen Platz für die vorübergehende Lagerung der niedergelegten Gegenstände zur Verfügung. Sie kann die nicht entfernten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen zwei Wochen nach der Beerdigung entsorgen. Die Friedhofsverwaltung ist ferner berechtigt, Grabmale, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen.

(7) Die Friedhofsverwaltung bringt nach jeder Beisetzung an dem jeweiligen Baum oberhalb der Ruhestätte ein Metallschild an, das den Namen (Vor-, Familien und ggfls. Geburtsnamen) sowie das Geburts- und Sterbedatum enthält. Darüber hinaus stellt die Friedhofsverwaltung eine Tafel mit Hinweisen zur Lage der jeweiligen Grabstätte auf. Sie verpflichtet sich, diesen Übersichtsplan auf dem aktuellen Stand zu halten. [Der Rat stimmt der Anbringung von Metallschildern an den Bäumen und der Aufstellung einer Übersichtstafel einstimmig zu]. Für die von der Gemeinde vorgenommenen Markierungen und Lagehinweise werden von den Grabnutzungsberechtigten Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt werden. Eine Entfernung der Markierung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(8) Die Ortsgemeinde Steinbach am Glan haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Baumurnenfeldes, durch Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen. Fällt ein Bestattungsbaum um oder muss er aus irgendwelchen zwingenden Gründen beseitigt werden, verbleiben die dort befindlichen Urnen an Ort und Stelle. Die Friedhofsverwaltung wird in diesem Fall die Ruhestätten in anderer geeigneter Weise kennzeichnen. Sind von einem solchen Ereignis auch reservierte Grabstätten betroffen, so kann der Nutzungsrechtsinhaber für die Restnutzungsdauer eine andere freie Grabstätte im Baumurnenfeld beanspruchen, ohne dass er hierfür nochmals eine Gebühr bezahlen muss.

(9) Die Gemeinde Steinbach am Glan trägt die Verkehrssicherungspflicht für das Baumurnenfeld. Dieser Friedhofsteil wird nach einem naturnahen Konzept betrieben und auch zukünftig wie ein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes behandelt. Die Haftung der Gemeinde geht daher nicht über die Verkehrssicherungspflicht einer Waldfläche hinaus.

(10) Anonyme Beisetzungen sind zulässig. Hier ist jedoch keine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte gestattet. Eine Gestaltung durch z.B. ein Kreuz oder ein anderes Symbol ist zulässig.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Wahlmöglichkeit**

Auf dem Friedhof („ Am Jungenwald“) werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§18) eingerichtet.

**§ 20**  
**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte soll so gestaltet und die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**6. Grabmale**

**§ 21**  
**Gestaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und an das Gesamtbild der Friedhöfe einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Größe, Material, Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler sollen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keine sichtbaren Sockel haben.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Nicht zugelassen sind:

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(5) Die Abmessungen der Grabsteine sollten folgende Maße nicht übersteigen:

- |                              |                             |
|------------------------------|-----------------------------|
| a) Kindergräber              | 0,40 m Höhe x 0,50 m Breite |
| b) Reiheneinzelgräber        | 0,80 m Höhe x 0,80 m Breite |
| c) Tiefengräber (Wahlgräber) | 1,00 m Höhe x 0,80 m Breite |
| d) Urnengräber               | 0,50 m Höhe x 0,50 m Breite |

(6) Grababdeckungen / Grabplatten sind zulässig. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

## **§ 22**

### **Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 23**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

## **§ 24**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der

Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

## **§ 25**

### **Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungsdauer wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal - und die sonstigen baulichen Anlagen - nicht binnen drei Monaten abholen, geht es / gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragt.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes, hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

## **§ 27**

### **Vernachlässigte Grabstätten**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf die Grabstätte.

## **§ 28**

### **Gestaltungsvorschriften für Grabfelder**

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Steinbach am Glan sind Grababdeckplatten erlaubt.

(2) Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden. Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:

- Reihengräber und Gemischte Gräber: Länge 2,00 m; Breite 1,00 m
- Reihengräber für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge 1,60 m; Breite 0,60 m
- Wahlgrabstätten: Länge 2,00 m; Breite 2,00 m
- Urnengrabstätten: Länge 1,25 m; Breite 0,80 m
- Tiefengrabstätten: Länge 2,00 m; Breite 1,00 m

(3) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 29**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle steht für einheimische und auswärtige Verstorbene zur Verfügung. Sie dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit verstorbenen Person sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 30**

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt ( § 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt ( § 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt ( § 11),
- Wiesenurnengrabstätten bepflanzt ( § 17 Abs. 3),
- gegen die Bestimmungen des § 18 Absatz 6 und Absatz 7 (letzter Satz) verstößt,
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält ( § 21 Abs. 4 und 5),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert ( § 22 Abs. 1),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt ( § 25 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23,24 und 26),

- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet ( § 26 Abs. 6),
- Grabstätten vernachlässigt ( § 27),
- die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ( OwiG) vom 24. 05. 1968 (BGB1. S. 481), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 29.7.2009 I 2353, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.06.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Steinbach am Glan, den 26.04.2012  
gez. Jung  
Ortsbürgermeister